

## **\* Satzung \* Kulturring Langenhagen e.V.**

### **§1 (Name und Sitz)**

- 1) Der Kulturring führt den Namen " Kulturring Langenhagen e.V."
- 2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 3) Der Kulturring hat seinen Sitz in der Stadt Langenhagen.
- 4) Der Kulturring Langenhagen e.V. sorgt dafür, dass im Verkehr mit den Behörden eine Zentralstelle zur Wahrung der gemeinsamen Belange der angeschlossenen Mitglieder in der Stadt Langenhagen vorhanden ist.

### **§2 (Zweck und Ziel des Kulturrings)**

- 1) Der Kulturring bezweckt ausschließlich und unmittelbar die in der Stadt Langenhagen bestehenden Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die dem kulturellen Gedanken nachgehen, zusammenzuführen und zu fördern.
- 2) Der Kulturring ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3) Ohne sich in das Eigenleben der angeschlossenen Mitglieder einzumischen, soll dafür gesorgt werden, dass die Mitglieder möglichst nach einem Vortrags- und Veranstaltungsplan arbeiten, sich gemeinsamen Veranstaltungen zusammentun und sich gegenseitig in Ihren kulturellen Bestrebungen unterstützen und fördern.
- 4) Diese Ziele will der Kulturring Langenhagen e.V. durch folgende Einrichtungen erreichen:
  - a) durch Errichtung einer zweckmäßig aufgebauten Geschäftsstelle;
  - b) durch Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblattes;
  - c) durch nach Bedarf einzuberufende Besprechungen der angeschlossenen Mitglieder.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit des Kulturrings)**

- 1) der Kulturring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in Geldwert aus Mitteln des Kulturrings.
- 3) Der Kulturring darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Kulturrings nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

### **§4 (Eintragung in das Vereinsregister)**

Der Kulturring soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

### **§5 (Eintritt der Mitglieder)**

- 1) Mitglied des Kulturrings Langenhagen e.V. kann jeder Verein, jede Gruppe oder natürliche Person auf gemeinnütziger Grundlage mit ihrem Sitz in der Stadt Langenhagen werden, der/die sich satzungsgemäß der Pflege von Kunst, Brauchtum, Heimatkunde und -pflege oder ähnlicher kultureller Bestrebungen widmet (ordentliche Mitglieder).
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Kulturring.
- 3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordrucks an den Vorstand zu richten.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 6) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

